

# Sie haben nie direkt in „Subprime-Anlagen“ investiert

ABV-Vorsitzender Dr. Ulrich Kirchhoff zu Anlageverfahren, Finanzkrise und Schutz vor staatlichem Zugriff

Die ärztlichen Versorgungswerke leisten einen wichtigen Beitrag, die Lebensrisiken bei Ärztinnen und Ärzten abzusichern und fürs Alter vorzusorgen. MBZ-Redakteur Jörg Ziegler hat Dr. Ulrich Kirchhoff, Vorstandsvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), zu Entstehung, rechtlichen Grundlagen und zu Gefahren durch die Banken- und Finanzmarktkrise befragt.

Herr Dr. Kirchhoff, die Banken- und Finanzmarktkrise beschäftigt die Menschen rund um den Erdball. Müssen die Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke um ihre Alterssicherung bangen?

Dr. Kirchhoff: Nein, die Versorgungswerke haben wegen ihrer diversifizierten Anlagestrategie und der Tatsache, dass sie nie direkt in sogenannte Subprime-Anlagen investiert haben, die Finanzmarktkrise relativ gut überstanden. Belastender für die Versorgungswerke sind das zurzeit niedrige Zinsniveau und die festgestellte erhebliche Verlängerung der Lebenserwartung gerade der Mitglieder der Versorgungswerke. Sie liegt nach statistischen Erhebungen, die die ABV als Spitzenorganisation der Versorgungswerke gemeinsam mit der renommierten Kölner Heuback AG anhand der Mitgliederbestände der Versorgungswerke durchgeführt hat, aktuell um vier Jahre höher gegenüber der allgemeinen Bevölkerung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Versorgungswerke viel länger Rente zahlen müssen als zum Beispiel die gesetzliche Rentenversicherung. Wir gehen davon aus, dass die Renten und Anwartschaften in den Versorgungswerken stabil und gesichert sind, dass es aber in den kommenden Jahren – wenn überhaupt – nur eine sehr zurückhaltende Dynamik geben können.

Worauf beruht das Recht der kammerfähigen Berufe, für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ein berufsständisches Absicherungssystem aufzubauen?

Dr. Kirchhoff: Zunächst ist dies weniger ein Recht als eine Pflicht, weil der Staat den Freien Berufen über lange Zeit den Zutritt zur Rentenversicherung verweigert hat. Die Angehörigen der Freien Berufe wurden weder von der Bismarckschen Sozialgesetzgebung der 1880er-Jahre erfasst, noch von der Rentengesetzgebung der jungen Bundesrepublik. Bei der Rentenreform 1957 wurden die Freien Berufe und die Selbstständigen sogar ausdrücklich aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen und vom parlamentarischen Gesetzgeber aufgefordert, für ihre Alterssicherung selbst zu sorgen. Dies war die Initialzündung für den Aufbau vieler ärztlicher Versorgungswerke.

Wann wurde das erste Versorgungswerk für Ärzte gegründet und warum?

Dr. Kirchhoff: Zunächst einmal: Es gibt mehrere Versorgungswerke,

weil sie auf Landesrecht beruhen und heute meist teilrechtsfähige Sondervermögen der jeweiligen Ärztekammern sind.

Das erste ärztliche Versorgungswerk wurde 1923 gegründet, die Bayerische Ärzteversorgung. Die Gründung der Bayerischen Ärzteversorgung war eine Reaktion auf die Inflation nach dem Ersten Weltkrieg, als alle Vermögen, die bisher zur Alterssicherung gedient hatten, vernichtet waren. Hilfe vom Staat war nicht zu erwarten, deshalb schufen die Bayerischen Ärzte aus eigener Kraft eine Selbsthilfeeinrichtung, die Bayerische Ärzteversorgung, die später Modell für die heute bestehenden ärztlichen Versorgungswerke wurde. Weitere ärztliche Versorgungswerke wurden 1951 gegründet, zum Beispiel im Saarland und in Baden-Württemberg. Die Mehrheit der ärztlichen Versorgungswerke entstand nach der Rentenreform des Jahres 1957 als, wie schon ausgeführt, die Freien Berufe und die Selbstständigen ausdrücklich aus der Rentenversicherung ausgeschlossen wurden. In den neuen Bundesländern sind die Versorgungswerke nach der Wende im Zusammenhang mit dem Aufbau der berufsständischen Kammern, also Anfang 1992, gegründet worden.

Es gibt insgesamt 87 Versorgungswerke in Deutschland mit mehr als 700.000 Mitgliedern. Welchen Nutzen hat diese Vielfalt?

Dr. Kirchhoff: Zur Beantwortung dieser Frage muss man noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Versorgungswerke ihre Rechtsgrundlage nicht im Bundesrecht, sondern im Recht des jeweiligen Bundeslandes finden. Rechtsgrundlage ist entweder ein eigenständiges Versorgungsgesetz oder eine entsprechende Verankerung im jeweiligen Kammergesetz. Gäbe es zum Beispiel für alle in Deutschland berufstätigen Ärztinnen und Ärzte nur ein einziges ärztliches Versorgungswerk, so wäre dieses unzweifelhaft Teil der staatlichen Sozialversicherung, das heißt, der Bundesgesetzgeber würde über Beiträge und Leistungen bestimmen und nicht mehr die ärztliche Selbstverwaltung. Hier liegt für mich der zentrale Wert der auf Landesrecht organisierten Versorgungswerke, weil hier die ärztliche Selbstverwaltung an der Gestaltung der Beitrags- und Leistungspläne mitwirken kann und damit ihre Alterssicherung in eigener Verantwortung organisiert. Sie entlasten damit Staat und Gesellschaft, weil sie ihre Alterssicherung ohne staatlichen Zuschuss bewirken und zudem über die kapitalbildende Finanzierung der Versorgungswerke der gesamten Volkswirtschaft langfristig zur Verfügung stehendes Investitionskapital bereitstellen.

Welchen Kontrollen unterliegen die Versorgungswerke?

Dr. Kirchhoff: Die Versorgungswerke unterliegen staatlicher Aufsicht. So gibt es eine Rechtsaufsicht, die von dem für die Kammer zuständigen Ministerium in dem jeweiligen Bundesland durchge-



Geht davon aus, dass „die Renten und Anwartschaften in den Versorgungswerken stabil und gesichert sind“:  
ABV-Vorstandsvorsitzender  
Dr. Ulrich Kirchhoff.

Foto: ABV

führt wird. Darüber hinaus gibt es eine Versicherungsaufsicht, die von der in dem jeweiligen Bundesland für die Versicherungsaufsicht zuständigen Landesbehörde durchgeführt wird.

**Müssen die Versorgungswerke bei der Anlage der Versicherten-gelder bestimmte Vorschriften beachten und welche sind das?**

**Dr. Kirchhoff:** Zunächst einmal, wir sprechen nicht von Versicherten, sondern von Mitgliedern oder Teilnehmern, weil die Rechtsposition eines Mitglieds eines berufsständischen Versorgungswerks eine völlig andere ist als die eines Versicherten bei einer privaten Versicherung. In der berufsständischen Versorgung kann das Mitglied über seine Vertreter in der berufsständischen Selbstverwaltung an der demokratischen Willensbildung des Versorgungswerks direkt mitwirken.

Aber zurück zu Ihrer Frage. Die Versicherungsaufsichtsbehörden der Bundesländer haben sich durchweg dafür entschieden, die berufsständischen Versorgungswerke für ihre Vermögensanlage-tätigkeit an die Vorschriften zu binden, die auch für private Lebensversicherungsunternehmen gelten. Es ist dies § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die dazu ergangene Anlagever-ordnung. In dieser Verordnung sind genaue Regelungen dazu aufgestellt, welche Vermögensanlagen ein berufsständisches Versorgungswerk tätigen darf und es sind Höchstgrenzen normiert, die für die einzelnen Anlagensegmente eingehalten werden müssen.

**Mittels welcher Verfahren wird die Altersversorgung der Mitglieder von den Versorgungswerken finanziert?**

**Dr. Kirchhoff:** Ganz wesentlich ist, dass die ärztlichen Versorgungswerke sich zur Finanzierung ihrer Leistungen nicht des Umlageverfahrens bedienen, wie es in der gesetzlichen Rentenversicherung gebräuchlich ist. Vielmehr verwenden die ärztlichen Versorgungswerke, wie alle übrigen berufsständischen Versorgungswerke auch, sogenannte kapitalbildende Verfahren, nämlich einmal das „modifizierte Anwartschaftsdeckungsverfahren“ und das „offene Deckungsplanverfahren“, wobei das offene Deckungsplanverfahren das bei den ärztlichen Versorgungswerken am weitesten verbreitete Verfahren ist.

Das offene Deckungsplanverfahren enthält neben der Kapitalbildung eine Umlagekomponente und ist deshalb auf den stetigen Zugang neuer Kammermitglieder angewiesen. Dieses Verfahren ist besonders geeignet, um auf Krisensituationen zu reagieren. Immerhin konnte die Bayerische Ärzteversorgung, die mit diesem Verfahren arbeitet, damit die Währungsreform des Jahres 1947 überstehen und dabei die Renten wie die gesetzliche Rentenversicherung im Verhältnis von 1 Reichsmark zu 1 D-Mark umstellen.

**Wie sind die Versorgungswerke vor staatlichem Zugriff geschützt?**

**Dr. Kirchhoff:** Die Versorgungswerke genießen vielfältigen verfassungsrechtlichen Schutz, wie zahlreiche Gutachten beweisen, die wir als ABV haben anfertigen lassen, unter anderem von Prof. Dr. Rupert Scholz. Im Ergebnis ist der direkte Eingriff des Bundesgesetzgebers in bestehende berufsständi-

sche Versorgungswerke durch Übernahme der Versichertenbestände in die Rentenversicherung bei gleichzeitiger Übertragung des Vermögens als verfassungsrechtlich offenbar unzulässig zu betrachten. Angesichts der Zahlenverhältnisse – circa 700.000 Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke versus mehr als 30.000.000 Sozialversicherte – ist es, wie der Gutachter feststellt, kaum vorstellbar, dass dem Bundesgesetzgeber jemals der Nachweis gelingt, dass übergeordnete Gründe des Gemeinwohls die Einbeziehung der Versichertenbestände der Versorgungswerke in die allgemeine Rentenversicherung rechtfertigen könne. Gleiches gilt, so der Gutachter, für die von den Versorgungswerken angesammelten Vermögensanlagen. Diese sind nämlich kaum geeignet, die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren. Auch der mittelbare Eingriff in die berufsständischen Versorgungswerke durch Beseitigung oder Beschränkung der Befreiungsklausel für an-

gestellt tätige Ärztinnen und Ärzte ist nach Auffassung unserer Gutachter nicht zu rechtfertigen. Zum eigentlichen Zulässigkeitsmaßstab werde immer mehr der Eigentumschutz nach Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes. Mit der inzwischen umfassend vollzogenen Anerkennung des Renteneigentums sind auch die Versorgungsansprüche und Anwartschaften gegenüber den Versorgungswerken in den Schutzbereich der Eigentums-garantie versetzt worden. Dies hat zuletzt der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, in einem Vortrag vor der ABV-Mitgliederversammlung bestätigt.

**Dr. Kirchhoff, vielen Dank für das Gespräch.**

#### Weitere Informationen

Über die Arbeit der ABV sind weitere Auskünfte auf der Homepage zu finden unter [www.abv.de](http://www.abv.de)

 [ziegler@marburger-bund.de](mailto:ziegler@marburger-bund.de)